

Beschlüsse
zur Drucksachennummer
01157/2024

Arbeitsverpflichtung für Asylbewerber nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschlüsse:

09.12.2024	Stadtvertretung
004/StV/2024	4. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

Es liegt folgender Ersetzungsantrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2024 vor:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Leistungsberechtigte zu schaffen. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, in welches die sozialen Träger einbezogen werden.
2. Auf Grundlage des § 16d SGB II ein Konzept für Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte von Bürgergeld insbesondere anerkannte Asylbewerber in Kooperation mit dem Jobcenter den sozialen Trägern zu erarbeiten.
3. Als Hilfestellung für Maßnahmeanbieter soll ein Arbeitsgelegenheits-Ideenpool entwickelt werden.
4. Etwaige finanzielle Mittel für die Koordination der Arbeitsgelegenheiten sind ab dem Haushaltsplan 2025 der Landeshauptstadt Schwerin aufzunehmen. Es ist hierbei zu prüfen, welche Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund und Land bestehen.
5. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin ist fortlaufend über den Sachstand der Konzepterarbeitung und alle weiteren Belange zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

bei 24 Dafür-, 16 Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung beschlossen

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Leistungsberechtigte zu schaffen. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, in welches die sozialen

- Träger einbezogen werden.
2. Auf Grundlage des § 16d SGB II ein Konzept für Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte von Bürgergeld insbesondere anerkannte Asylbewerber in Kooperation mit dem Jobcenter den sozialen Trägern zu erarbeiten.
 3. Als Hilfestellung für Maßnahmeanbieter soll ein Arbeitsgelegenheits-Ideenpool entwickelt werden.
 4. Etwaige finanzielle Mittel für die Koordination der Arbeitsgelegenheiten sind ab dem Haushaltsplan 2025 der Landeshauptstadt Schwerin aufzunehmen. Es ist hierbei zu prüfen, welche Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund und Land bestehen.
 5. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin ist fortlaufend über den Sachstand der Konzepterarbeitung und alle weiteren Belange zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

bei 24 Dafür-, 16 Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung beschlossen